

VI.

Bestandsergänzung, Bewertung und Kassation

§ 13

(1) Das Ministerium des Innern legt im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen grundsätzlich die Organe und Einrichtungen fest, bei denen dienstliches Schriftgut wegen seines gesellschaftlichen Wertes Archivgut werden kann.

(2) Die gemäß Abs. 1 festgelegten Organe und Einrichtungen sind von den zuständigen Endarchiven in einer Nomenklatur nachzuweisen.

§ 14

(1) Dienstliches Schriftgut, das für die Aufgabenerfüllung nicht mehr laufend benötigt wird, ist dem Verwaltungsarchiv zu übergeben.

(2) Die Entscheidung über die dauernde Aufbewahrung von dienstlichem Schriftgut als Archivgut ist von den Organen und Einrichtungen zu beantragen. Diese Entscheidung treffen auf der Grundlage des Wertes des dienstlichen Schriftgutes für die sozialistische Gesellschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Zentrale Staatsarchiv, die Staatsarchive, die Spezialarchive und die Räte der Bezirke.

(3) Die Staatliche Archivverwaltung, das Zentrale Staatsarchiv, die Staatsarchive, die Spezialarchive und die Räte der Bezirke können Organe und Einrichtungen ganz oder teilweise von der Antragstellung entbinden.

(4) Das durch Entscheidung gemäß Abs. 2 ermittelte Archivgut der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen ist entsprechend den Übergabefristen den zuständigen Endarchiven zu übergeben.

(5) Die Organe und Einrichtungen haben der Staatlichen Archivverwaltung, den Räten der Bezirke und den zuständigen Endarchiven auf Anforderung die für die Bestandsergänzung und Bewertung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 15

(1) Dienstliches Schriftgut, das nicht gemäß § 14 Abs. 2 als Archivgut zur dauernden Aufbewahrung bestimmt ist, unterliegt der Kassation, wenn es für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt wird und die Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

(2) Die Entscheidung über die Kassation treffen die Organe und Einrichtungen. Die Kassation ist nachweispflichtig und unter Einhaltung der Bestimmungen über Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz vorzubereiten und durchzuführen.

(3) Die Bewertung und Kassation von dienstlichem Schriftgut der Organe und Einrichtungen ist auf der Grundlage von Schriftgutbeverzeichnissen durchzuführen.

§ 16

Die Archivierung von vergegenständlichten Staats- und Dienstgeheimnissen hat gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

VII.

Ehrenamtliche Mitarbeiter

§ 17

(1) Zur Unterstützung der Arbeit der staatlichen Archive können geeignete Bürger als ehrenamtliche Mitarbeiter auf den Gebieten der Sicherung, Bewertung, Erschließung, Auswertung und Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden.

(2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter werden von den beitem der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen berufen.

(3) Die ehrenamtliche Mitarbeit im staatlichen Archivwesen ist gesellschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 1 der Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199).

VIII.

Archivgut von Organisationen und Bürgern

§ 18

(1) Staatliche Archive können zur Ergänzung ihrer Bestände Archivgut von Organisationen und Bürgern übernehmen, das ihnen durch Schenkung, als Depositum oder in anderer Weise übergeben wird.

(2) Bei seiner Veräußerung durch Organisationen und Bürger ist Archivgut auf Verlangen den staatlichen Archiven zum Erwerb anzubieten.

(3) Im Falle der Gefährdung von Archivgut von Organisationen und Bürgern kann das Ministerium des Innern Maßnahmen zu seiner Sicherung und Erhaltung treffen.

(4) Die Ausfuhr von Archivgut von Organisationen und Bürgern über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

IX.

Schlußbestimmungen

§ 19

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 20

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 17. Juni 1965 über das staatliche Archivwesen (GBl. II Nr. 75 S. 567),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Juni 1965 zur Verordnung über das staatliche Archivwesen — Bildung von Staatsarchiven, Archivdepots und Außenstellen, Zuständigkeit der staatlichen Archive — (GBl. II Nr. 75 S. 570),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. Juni 1965 zur Verordnung über das staatliche Archivwesen — Benutzungsordnung — (GBl. II Nr. 75 S. 572),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. Februar 1967 zur Verordnung über das staatliche Archivwesen (GBl. II Nr. 20 S. 119).

Berlin, den 11. März 1976

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
D i c k e l